

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: MI-14/2024

Betreff: Antrag zu anwaltlichen Vertretung gem. Schreiben der Kommunalaufsicht

Anlage(n): Pro-Hungen_Anwaltliche-Vertretung

Bereich	Antragsteller	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Pro Hungen		05.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	öffentlich beschließend

Antrag:

Die Fraktion Pro Hungen beantragt basierend auf dem Schreiben der Landrätin als Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und der in § 77 HGO festgeschriebenen Handlungsrolle der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung von Stadtverordneten gem. § 58 Abs. 7 HGO aus ihrer Mitte heraus für die Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung. Es wird gem. § 26 (5) der Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung beantragt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in § 77 HGO festgeschriebene Handlungsrolle auszufüllen und sich sachkundiger Hilfe zu bedienen. Es geht hierbei insb. um die Vorabprüfung möglicher – auch zukünftiger - Ansprüche der HLG gegenüber der Gemeinde sowie etwaiger Ansprüche, egal ob sachlicher oder finanzieller Art, der Gemeinde gegenüber Bürgermeister und Beigeordnete basierend auf den Ergebnissen und dem Untersuchungsgegenstand vom Akteneinsichtsausschuss zum Gewerbegebiet Hungen-Süd und daraus abgeleiteten Informationen der Landrätin als Kommunalaufsicht sowie der zusätzlichen Akteneinsicht im Haupt- und Finanzausschuss zum Tauschvertrag für das Regenrückhaltebecken.

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt hierfür gem. § 58 Abs. 7 HGO aus ihrer Mitte heraus

[einen] oder [mehrere] (unzutreffendes Streichen) Beauftragte, namentlich die Stadtverordneten:

2. Zur Wahrung der Interessen der Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit und zur Vertretung vor Gericht werden o.g. Beauftragte ermächtigt, einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht (für Vorabprüfung, Klageverfahren und Eilverfahren der ersten und zweiten Instanz) zu beauftragen

3. Mit der anwaltlichen Vertretung wird die Kanzlei 'Lankau Weitz Gallina Rechtsanwälte & Notare PartGmbH', Deutsche-Telekom-Allee 1, 64295 Darmstadt, beauftragt

4. Die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung werden den Stadtverordneten vor einem etwaigen Klageverfahren vorgestellt

5. Eine Kopie des Protokolls dieser Beschlussfassung wird der Landrätin als Kommunalaufsicht zugestellt

Begründung:

Landrätin Schneider hat am 01.12.2023 basierend auf den Ergebnissen des Akteneinsichtsausschusses zum Gewerbegebiet Hungen-Süd mitgeteilt, dass nach Rechtsprechung die Kommunalaufsicht nicht in die Entscheidungsspielräume der kommunalen Aufgabenträger eindringen darf und die Stadtverordnetenversammlung selbst eine in § 77 HGO festgeschriebene Handlungsrolle hat. Unabhängig einer kommunalaufsichtsrechtlichen Befassung, welche sich explizit nicht auf Interorganstreitigkeiten bezieht und nur allgemeine Handlungsempfehlungen vorsieht, ist daher eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Die Frist hierzu wurde seitens der Kommunalaufsicht ursprünglich auf den 28.02.2024 terminiert, dann auf den 31.10.2024 und schließlich bis Dezember 2024 verlängert. Bereits in der Sitzung am 01.10.2024 wurde daher dieser Antrag mündlich angekündigt und um Zustimmung aller Fraktionen gebeten. Es ist unserer Meinung nach wichtig, dass die offenen Fragen unabhängig rechtlich geprüft werden und den Stadtverordneten als Entscheidungsträger eine sachliche Beratungs- und Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt wird, um einen etwaigen zukünftigen Schaden von der Stadt Hungen abzuwenden.